

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags betreffend das Landesgesetz über die Leistung von Zweckzuschüssen (Oö. Zweckzuschüssegesetz)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Land Oberösterreich beabsichtigt, den Gemeinden und den regionalen Trägern sozialer Hilfe Zweckzuschüsse in einem Gesamtausmaß von bis zu 61.978.430 Euro im Jahr 2023 für die Verwendung in folgenden Bereichen zu leisten:

- Leistung der Krankenanstaltenbeiträge gemäß § 76 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 (Oö. KAG 1997),
- Verstärkung der vom Bund gemäß den Regelungen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2023 (KIG 2023) - in Verbindung mit dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) - zur Verfügung gestellten Mittel,
- Abfederung erhöhter Gehaltsausgaben in Folge des Oö. Gesundheitsberufeanpassungsgesetzes 2020,
- Abfederung erhöhter Gehaltsausgaben in Folge des Oö. Handwerksberufeanpassungsgesetzes 2022.

Die Zweckzuschüsse in Zusammenhang mit der Leistung der Krankenanstaltenbeiträge werden einmalig im Jahr 2023 zur Verfügung gestellt. Die Verstärkung der Mittel gemäß dem KIG 2023 soll im selben zeitlichen Horizont erfolgen wie die Bundesmittel als solche zur Verfügung gestellt werden. Die Zweckzuschüsse zur Abfederung erhöhter Gehaltsausgaben gemäß dem Oö. Gesundheitsberufeanpassungsgesetz 2020 und dem Oö. Handwerksberufeanpassungsgesetz 2022 sollen durch das Land Oberösterreich beginnend mit dem Jahr 2023 jährlich und wertgesichert geleistet werden.

Gemäß § 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948) tragen der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt.

§ 2 F-VG 1948 ermächtigt damit den zuständigen Gesetzgeber, einer aufgabenbesorgenden Gebietskörperschaft die Kosten dieser Aufgabe ganz oder teilweise abzunehmen.

§ 12 Abs. 2 F-VG 1948 sieht vor, dass zweckgebundene Zuschüsse des Bundes durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch Bundesgesetze festgesetzt werden, welche die Verwaltungsaufgaben regeln, zu deren Lasten die Zuschüsse zu leisten sind. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für Zuschüsse der Länder an Gemeinden und Gemeindeverbände.

Aus diesem Regelungsregime ergibt sich die Notwendigkeit, Regelungen, die vom allgemeinen Kostentragsgrundsatz des § 2 F-VG 1948 abweichen (wie die konkret beabsichtigte Leistung von Zweckzuschüssen durch das Land Oberösterreich), in Form eines Landesgesetzes zu erlassen.

Gemäß § 13 F-VG 1948 kann die einen Zweckzuschuss gewährende Gebietskörperschaft sich das Recht vorbehalten, die Einhaltung von Bedingungen, die mit dem der Zuschussleistung verfolgten Zweck zusammenhängen, durch ihre Organe wahrnehmen zu lassen.

Dieser Gesetzentwurf schafft die finanzverfassungsrechtlich notwendige Rechtsgrundlage für die Gewährung dieser Zweckzuschüsse an die Gemeinden und regionalen Träger sozialer Hilfe und steckt die wesentlichen Rahmenbedingungen der Zweckzuschüsse ab.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus § 12 F-VG 1948.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Gesetz wird dem Land im Jahr 2023 ein Aufwand von insgesamt höchstens 61.978.430 Euro entstehen. Der darin enthaltene Betrag von 16.000.000 Euro zur Verstärkung der KIG-Mittel wird allerdings aller Voraussicht nach nicht zur Gänze im Jahr 2023 aufgebraucht, sondern teilweise auch noch in das oder sogar mehrere Folgejahre übertragen werden.

Darüber hinaus wird ein wertgesicherter Teilbetrag von 5.978.430 Euro generell auch in den Jahren nach 2023 gewährt und daher - je nach Entwicklung des Index - einen entsprechenden jährlichen Aufwand verursachen.

Die Gemeinden und die regionalen Träger sozialer Hilfe werden (anteilig) Einnahmen in derselben Höhe verbuchen können. Das Gesetzesvorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Der administrative Aufwand, welcher mit der Aufteilung der Zweckzuschüsse auf die Gemeinden und regionalen Träger sozialer Hilfe (Überweisung) verbunden ist, lässt sich nicht beziffern, wird aber mit dem derzeitigen Personalstand zu bewältigen sein.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei unmittelbare finanzielle Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Von einer Entlastung bzw. Stärkung der Gemeindehaushalte und der

Haushalte der regionalen Träger sozialer Hilfe profitieren letztlich (mittelbar) aber auch die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaftstreibenden.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei unmittelbare umweltpolitische Relevanz auf. Mittelbar sind aber durch die Verstärkung der den Kommunen gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2023 zufließenden Mittel für zusätzliche Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen positive Auswirkungen in Bezug auf die Verringerung klimaschädlicher Treibhausgase zu erwarten.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Da der Gesetzentwurf nicht die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) des Landes, von Gemeindeverbänden und/oder Gemeinden zum Gegenstand hat, liegt kein Fall des § 14 iVm. § 9 F-VG 1948 vor. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Wie bereits unter Punkt I. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen dargestellt, beinhaltet dieses Gesetzesvorhaben die Rechtsgrundlage für die Gewährung von unterschiedlich ausgestalteten Zweckzuschüssen des Landes Oberösterreich an die oberösterreichischen Gemeinden und regionalen Träger sozialer Hilfe, um - im Hinblick auf deren auch pandemiebedingt ohnedies

angespannte Haushaltslage - die Belastung in ausgewählten Bereichen zumindest teilweise abzufedern und Investitionen auf kommunaler Ebene zu erleichtern. Die Gesamthöhe aller Zweckzuschüsse beläuft sich im Jahr 2023 auf bis zu 61.978.430 Euro.

Von dieser Gesamtsumme entfällt ein einmaliger Betrag in der Höhe von 40 Millionen Euro auf die Gemeinden zur Unterstützung bei der Leistung der Krankenanstaltenbeiträge gemäß § 76 Oö. KAG 1997.

16 Millionen Euro dienen - verteilt über voraussichtlich drei Jahre - der Verstärkung der Bundesmittel gemäß KIG 2023 und sollen den Gemeinden im Sinne einer Kofinanzierung solcher Maßnahmen, die bereits auch durch § 5 KIG 2023 iVm. dem KIG 2020 gefördert werden, zufließen. Dadurch sollen zusätzliche Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen auf kommunaler Ebene erleichtert werden.

Mit dem Oö. Gesundheitsberufeanpassungsgesetz 2020 und dem Oö. Handwerksberufeanpassungsgesetz 2022 wurden Maßnahmen zur Attraktivierung der jeweiligen Berufsumfelder ergriffen und insbesondere eine höhere Entlohnung der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorgesehen. Die mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben im Jahr 2023 zur Verfügung gestellten Zweckzuschüsse von 5.478.430 Euro im Gesundheits- und Pflegebereich und 500.000 Euro im Handwerksbereich sollen die regionalen Träger sozialer Hilfe bei der jeweiligen Tragung der erhöhten Personalkosten unterstützen. Diese Zweckzuschüsse sollen jährlich und wertgesichert zur Verfügung gestellt werden, um eine dauerhafte und an die Geldwertentwicklung angepasste Entlastung der Empfänger sicherzustellen. Bei der Bemessung dieser Zweckzuschüsse sind auch monetäre Besserstellungen von Leitungsfunktionen berücksichtigt, die nicht in den zitierten Gesetzesbestimmungen erfolgt sind.

Ab dem Jahr 2024 findet eine jährliche Valorisierung der mehrjährig angelegten Zweckzuschüsse statt, die der Abfederung erhöhter Personalkosten dienen. Den Index für die Wertanpassung stellt die Funktionslaufbahn 15, Gehaltsstufe 7 (LD15/7) gemäß § 28 Abs. 3 Oö. Gehaltsgesetz 2001 dar, wobei die Wertanpassung im selben Ausmaß erfolgt, in dem sich die genannte Gehaltsstufe verändert. Ausgangspunkt der Berechnung im Jahr 2024 ist die genannte Gehaltsstufe in der Fassung des Jahres 2023, wobei die prozentuelle Änderung der genannten Gehaltsstufe im Vergleich zur Fassung des Jahres 2024 ermittelt wird. Für die Wertanpassung im Jahr 2025 wird die betreffende Gehaltsstufe in der Fassung des Jahres 2024 mit der Fassung des Jahres 2025 verglichen. Diese Vorgehensweise wird in den Folgejahren fortgeführt.

Zu § 2:

Das Abstellen auf die gemäß § 76 Abs. 2 Oö. KAG 1997 für das Jahr 2023 festgesetzten Krankenanstaltenbeiträge stellt sich für die Aufteilung des Zweckzuschusses gemäß § 1 Abs. 1 auf die einzelnen Gemeinden auf Grund des sachlichen Zusammenhangs als sachgerechte Lösung dar (**Abs. 1**).

Die im **Abs. 2** getroffenen Regelungen führen im Ergebnis dazu, dass Gemeinden zu bestimmten, in einer Richtlinie der Landesregierung näher festgelegten Projekten, für die gemäß § 5 KIG 2023 eine Zusage erteilt wurde, auch einen „Landeszuschlag“ erhalten können. Da der Zweckzuschuss des Landes an die Zusage der Bundesmittel geknüpft ist, führt eine Rückforderung von Bundesmitteln - aus welchen Gründen immer - auch zu einer Rückforderung der Landesmittel. Das Land Oberösterreich behält sich - unabhängig von einer allfälligen Prüfung durch den Bund - im Interesse einer ordnungsgemäßen Gebarung auch eine eigenständige Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Zweckzuschüsse vor, was im Fall einer festgestellten widmungswidrigen Verwendung zu einer Rückforderung durch das Land beim Empfänger führt.

Die konkreten Vorgaben über die Aufteilung des Zweckzuschusses gemäß § 1 Abs. 2 auf die einzelnen Gemeinden und die Bestimmung der konkreten Projekte, für die ein solcher Zweckzuschuss gewährt werden kann, sowie nähere Bestimmungen über die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung dieses Zweckzuschusses werden nach Anhörung des Oberösterreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Oberösterreich durch Richtlinien der Landesregierung getroffen (**Abs. 3**).

In Bezug auf die Verteilung der Zweckzuschüsse gemäß § 1 Abs. 3 auf die einzelnen regionalen Träger sozialer Hilfe wird auf die Bestimmung des § 2 Abs. 3 Pflegefondsgesetz abgestellt (**Abs.4**). Die gesetzliche Anknüpfung an die tatsächlich festgestellten Nettoaufwendungen des jeweils vorangegangenen Jahres zum Zweck der Aufteilung der Zweckzuschüsse auf die einzelnen regionalen Träger sozialer Hilfe bedeutet, dass die Mittelverteilung des Jahres 2023 nach den Aufwendungen des Jahres 2022 erfolgt.

Zu § 3:

Im Sinne einer raschen Unterstützung der Gemeinden soll dieses Gesetz ehestmöglich in Kraft treten.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz über die Leistung von Zweckzuschüssen (Oö. Zweckzuschüssegesetz) beschließen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für Finanzen und Kommunales in Betracht.

Linz, am 26. Jänner 2023

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Dörfel, Mader, Lengauer, Rathgeb, Angerlehner, Raffelsberger, Froschauer, Oberlehner, Naderer

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Mahr

Landesgesetz

über die Leistung von Zweckzuschüssen (Oö. Zweckzuschüssegesetz)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Gewährung von Zweckzuschüssen

(1) Das Land gewährt den Gemeinden im Jahr 2023 einmalig zur Unterstützung bei der Leistung der Krankenanstaltenbeiträge gemäß § 76 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 (Oö. KAG 1997) einen Zweckzuschuss in der Höhe von 40 Millionen Euro.

(2) Das Land gewährt den Gemeinden zur Unterstützung bei der Setzung von Maßnahmen, die vom Bund gemäß § 5 Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (KIG 2023), BGBl. I Nr. 185/2022, in Verbindung mit dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020), BGBl. I Nr. 56/2020, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 140/2021, gefördert werden, einen Zweckzuschuss in der Höhe von bis zu 16 Millionen Euro.

(3) Das Land gewährt den regionalen Trägern sozialer Hilfe ab dem Jahr 2023 jährlich zur Unterstützung bei der Tragung

1. erhöhter Gehaltsausgaben infolge des Oö. Gesundheitsberufeanpassungsgesetzes 2020 einen Zweckzuschuss in der Höhe von 5.478.430 Euro, sowie
2. erhöhter Gehaltsausgaben infolge des Oö. Handwerksberufeanpassungsgesetzes 2022 einen Zweckzuschuss in der Höhe von 500.000 Euro.

(4) Die Zweckzuschüsse gemäß Abs. 3 unterliegen ab dem Jahr 2024 einer jährlichen Wertanpassung. Den Index für die Wertanpassung bildet die Funktionslaufbahn 15, Gehaltsstufe 7 (LD15/7) gemäß § 28 Abs. 3 Oö. Gehaltsgesetz 2001. Bezugsgröße für die erstmalige Änderung im Jahr 2024 ist die Fassung des Jahres 2023; Bezugsgröße für jede weitere Änderung ist die Fassung des der jeweiligen Änderung vorangegangenen Kalenderjahres. Die Höhe der Zweckzuschüsse ändert sich jährlich im gleichen prozentuellen Ausmaß wie die genannte Gehaltseinstufung.

§ 2

Abwicklung

(1) Die Aufteilung des Zweckzuschusses gemäß § 1 Abs. 1 auf die einzelnen Gemeinden erfolgt im Verhältnis der gemäß § 76 Abs. 2 Oö. KAG 1997 für das Jahr 2023 festgesetzten Krankenanstaltenbeiträge. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens 31. Dezember 2023, ohne dass es einer Antragstellung bedarf.

(2) Der Zweckzuschuss gemäß § 1 Abs. 2 an die jeweilige Gemeinde wird für Investitionsprojekte gewährt, die bis 31. Dezember 2025 begonnen werden. Sollte die Gemeinde weitere Investitionszuschüsse für das betreffende Investitionsprojekt erhalten, so führt dies nur dann zu einer Reduzierung des Zweckzuschusses des Landes, wenn der Zweckzuschuss und die

weiteren Investitionszuschüsse die Gesamtkosten übersteigen würden. Kommt es zu einer Rückforderung gewährter Bundesmittel gemäß KIG 2023, werden auch die Zweckzuschüsse des Landes anteilig zurückgefordert. Das Land hat überdies das Recht, die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschüsse jederzeit zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung von der jeweiligen Gemeinde zurückzufordern.

(3) Die konkreten Vorgaben über die Aufteilung des Zweckzuschusses gemäß § 1 Abs. 2 auf die einzelnen Gemeinden und die Bestimmung der konkreten Projekte, für die ein solcher Zweckzuschuss gewährt werden kann, sowie nähere Bestimmungen über die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung dieses Zweckzuschusses werden nach Anhörung des Oberösterreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Oberösterreich durch Richtlinien der Landesregierung getroffen.

(4) Die Zweckzuschusszahlung des Landes an die regionalen Träger sozialer Hilfe gemäß § 1 Abs. 3 erfolgt in analoger Anwendung der Bestimmungen des § 2 Abs. 3 Pflegefondsgesetz, BGBl. I Nr. 57/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2022. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt gleichzeitig mit der Auszahlung der Leistungen nach dem Pflegefondsgesetz oder einer Nachfolgeregelung. Bei Entfall einer Nachfolgeregelung wird analog den bis dahin geltenden Auszahlungsmodalitäten ausbezahlt, ohne dass es einer Antragstellung bedarf.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.